

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20091015_d_sz_o_01 vom 15. Oktober 2009

FINMA Versicherungsrecht, 2009-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20091015_d_sz_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20091015_d_sz_o_01 du 15 octobre 2009

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20091015_d_sz_o_01 del 15 ottobre 2009

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 365.20 zuzüglich Verzugszins zu 5% vom 03.03.2008 sowie CHF 100.-- Mahn- und Bearbeitungskosten zu bezahlen.

E. 1.1

Bei wem sind Sie versichert? Versicherer dieser Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenpflegeversicherung nach KVG ist die Y. Versicherungen mit Sitz in _____. Einleitend halten die erwähnten Allgemeinen Versicherungsbedingungen folgen- des fest: Trägerin der Versicherungen nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ist die Y. Versicherungen. Die Versicherungsleistungen werden von der Y. Versicherungen in ihrer Eigenschaft als Partei des Versicherungsvertrages erb- racht, soweit nichts Abweichendes festgehalten wird.

Die X. AG ist ermächtigt, Anzeigen und Mitteilungen für die Y. Versicherungen entgegenzunehmen und Anzeigen und Mitteilungen der Y. Versicherungen an die Versicherten zu kommunizieren. Anzeigen und Mitteilungen an die X. gelten als rechtsgültig an die Y. Versicherungen erfolgt.

E. 1.2

Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag sind privatrechtlicher Natur und grundsätzlich durch Zivilgerichte zu entscheiden (vgl. Gerhard Stoessel, in: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versiche- rungsvertrag, VVG, herausgegeben von Honsell/ Vogt/ Schnyder, Basel 2001, N 16 mit Hinweisen). Demgegenüber gehören Streitigkeiten aus dem Bereich der Sozialversicherungen zum öffentlichen Recht und werden durch das kantonale Versicherungsgericht (bzw. im Kanton Schwyz durch das Verwaltungsgericht) entschieden (vgl. Art. 57 ATSG; § 35 Abs. 2 der kantonalen Gerichtsordnung, GO, SRSZ 231.110; Kieser, Sozialversicherungsrecht, Zürich 2008, N 8/13).

E. 1.3

Eine Besonderheit besteht für Leistungen aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung. Derartige Zusatzversicherungen unterstehen ge- mäss Art. 12 Abs. 2 und 3 KVG dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG, SR 221.229.1) und sind ebenfalls privatrechtlicher Natur (vgl. BGE 4A_39/2009 vom

E. 1.4

Die soziale Krankenversicherung umfasst die obligatorische Kranken- pflege- und eine freiwillige Taggeldversicherung (siehe Art. 1a Abs. 1 KVG). Die Zusatzversicherungen bezwecken, die soziale Krankenversicherung nach den Wünschen des Versicherten zu ergänzen. Sie sind sog. Komplementärversiche- rungen (vgl. Maurer/ Scartazzini/ Hürzeler, Bundessozialversicherungsrecht, 3.A., Basel 2009, § 15 KVG, Rz.218). Soweit kombinierte Versicherungen mit ver- schiedenen Elementen vorliegen, können sie dann als Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung gelten, sofern die die Krankenversicherung ergän- zenden Elemente deutlich überwiegen, mithin gleichsam das Schwergewicht des Vertrages bilden (vgl. Maurer/ Scartazzini/ Hürzeler, a.a.O. Rz.219 mit Hinweis

4 auf Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 2. A., Bern 1986, Fn 1306). Diese Unterscheidung ist im Hinblick auf das anwendbare Verfahren von Bedeutung (siehe dazu nachfolgend Ziff. 1.7).

E. 1.5

Um zu verhindern, dass die Prozesswege für die KVG-Versicherung und für die VVG-Zusatzversicherungen auseinanderfallen (was mit Nachteilen insbe- sondere für den Versicherten verbunden wäre), wurde bei den parlamentarischen Beratungen im Ständerat vorgeschlagen, dass die Kantone das gleiche Gericht für die KVG- und die Zusatzversicherungsprozesse bestimmen sollten (vgl. Mau- rer/ Scartazzini/ Hürzeler, a.a.O. § 15 KVG, Rz. 227 mit Hinweisen auf das Amtl. Bul. StR 1993 S. 1095 und NR 1993 S. 1896). Der schwyzerische Gesetzgeber hat diese Anregung aufgegriffen und in § 13 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung in der bis 31. De- zember 2007 geltenden Fassung (aPVG) bzw. in § 24 Abs. 2 PVG in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung (SRSZ 361.100) normiert, dass das Verwaltungsgericht für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Zusatzversiche- rungen zur sozialen Krankenversicherung nach den Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren zuständig ist (siehe auch EGV-SZ 2001, Nr. B 3.4, S. 66ff. [betr. Taggeldversicherung nach VVG]; EGV-SZ 2003, Nr. B 3.1; VGE I 2008 159 vom 20. November 2008, Erw. 1.1).

E. 1.6

Vorliegend wurden für den Beklagten und seine Ehefrau B. folgende Zu- satzversicherungen abgeschlossen: Basic

Inklusive Gratis-Reiseversicherung xxx. während 8 Wochen

Unfalldeckung eingeschlossen Gesundheitsrabatt Ambulant II, Komplementär II, Spital
Spitäler Allgemeine Abteilung ganze Schweiz

AVB-Ausgabe 01.07, ZB-Ausgabe 01.08

Invaliditätskapital bei Unfall

Unfallkapital CHF 40'000.--

AVB-Ausgabe 01.07, ZB-Ausgabe 01.08 Für die vier Kinder des Beklagten (C., D., E. und F.) sind es die folgenden Zu- satzversicherungen: Ambulant II Unfalldeckung eingeschlossen AVB-Ausgabe 01.07, ZB-Ausgabe 01.08 Komplementär II Unfalldeckung eingeschlossen AVB-Ausgabe 01.07, ZB-Ausgabe 01.08

5 Spital Inklusive Gratis-Reiseversicherung xxx. während 8 Wochen

Unfalldeckung eingeschlossen Gesundheitsrabatt Spitaler Allgemeine Abteilung ganze Schweiz

AVB-Ausgabe 01.07, ZB-Ausgabe 01.08 Invaliditatskapital bei Unfall Unfallkapital CHF 100'000.--

Todesfallkapital gratis mitversichert

(CHF 2'500.--, resp. CHF 10'000.-- ab 2 1/2 Jahre) AVB-Ausgabe 01.07, ZB-Ausgabe 01.08

E. 1.7

Es handelt sich somit um kombinierte Versicherungen, welche verschiedene Risiken abdecken (vgl. Maurer, a.a.O., Fn 1306). Die Elemente, welche die soziale Krankenversicherung erganzen, uberwiegen indes. Die Versicherungspalette „Basic“, „Ambulant II“, „Komplementar II“ und „Spital“ beinhalten Leistungen, welche die obligatorische Grundversicherung nicht abdeckt. Beim mitversicherten Invaliditatskapital bei Unfall handelt es sich im Bereich der Zusatzversicherungen zwar insofern um einen Fremdkorper, als dass dieses weder eine Zusatzversicherung nach Art. 12 Abs. 2 1. Halbsatz KVG noch eine „weitere Versicherungsart“ im Sinne von Art. 12 Abs. 2 2. Halbsatz KVG darstellt, zumal die vereinbarten Versicherungssummen von Fr. 40'000.-- bzw. Fr. 100'000.-- die vom Bundesrat in der Verordnung vom 27. Juni 1995 uber die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) festgelegte Hochstgrenze von Fr. 6'000.-- uberschreiten (Art. 14 lit. c KVV; vgl. Urteil Sozialversicherungsgericht des Kantons Zurich vom 24. Juli 2009 KK.2009.00018). Fur sich allein betrachtet ware daher das versicherte Invaliditatskapital als rein privatrechtliche Versicherung zu qualifizieren und dementsprechend vom Geltungsbereich der Bestimmungen von Art. 85 Abs. 2 VAG resp. § 24 Abs. 2 PVG auszunehmen. In der vorliegenden Konstellation bildet das Invaliditatskapital jedoch Teil eines Zusatzversicherungs-Gesamtpakets, in welchem die die Krankenversicherung erganzenden Elemente das Schweregewicht des Versicherungsvertragsverhaltnisses bilden. Somit rechtfertigt es sich, von einer kombinierten Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung auszugehen, mit der Folge, dass diese in Bezug auf die Zustandigkeit von Art. 85 Abs. 2 VAG resp. § 24 Abs. 2 PVG erfasst ist. Dementsprechend ist die Zustandigkeit des Verwaltungsgerichts zu bejahen. Daran vermag der Umstand, dass der Beklagte und seine Familie nicht bei der Klagerin obligatorisch krankenversichert sind, sondern bei einem anderen Krankenversicherer, nichts zu andern.

E. 2

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 13051 des Betreibungsamtes Steinen sei in diesem Umfang zu beseitigen. Unter Kosten- und Entschadigungsfolge. D. Mit Verfugung vom 26. Mai 2009 wurde dem Beklagten Frist bis zum 19. Juni 2009 zur Einreichung einer Klageantwort angesetzt (act.03). Nachdem der Beklagte innert der angesetzten Frist keine Klageantwort eingereicht hatte, wurde ihm mit Verfugung vom 27. August eine letztmalige und nicht mehr erstreckbare Frist bis am 14. September 2009 angesetzt. Der Beklagte wurde darauf hingewiesen, dass im Saumnisfall die tatsachlichen Behauptungen der Klagerin als anerkannt gelten wurden, soweit deren Unrichtigkeit sich nicht aus den Akten ergibt (act. 04). Der Beklagte reichte innert dieser Frist keine Klageantwort ein.

E. 2.1

Nachdem der Beklagte innert der gestützt auf § 70 Abs. 1 VRP i.V.m. § 126 der Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974 (GO, SRSZ 231.110) i.V.m § 112 Abs. 3 der Zivilprozessordnung vom 25. Oktober 1974 (ZPO, SRSZ 232.110) am 27.

6 August 2009 angesetzten peremptorischen Nachfrist keine Klageantwort eingereicht hat, ist auf die Sachdarstellung der Klägerin abzustellen, soweit sich diese aufgrund der Akten nicht als unrichtig erweist.

E. 2.2

Die Klägerin führt in der Klageschrift aus, dass der Beklagte und seine Familie bei ihr Krankenzusatzversichert sei (Klageschrift S. 3). In den Versicherungspolice für das Jahr 2008 ist indes ausdrücklich die Y. Versicherungen als Versicherer vermerkt (vgl. Kläg-act. 18: „Versicherer ist die Y. Versicherungen“). Den für die in Frage stehenden Zusatzversicherungen massgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist unter Art. 1.1 folgendes zu entnehmen (Kläg-act. 2):

E. 2.3

Sowohl aus den Versicherungspolice wie aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geht hervor, dass vorliegend nicht die Klägerin, sondern die Y. Versicherungen als Versicherer und mithin Partei der fraglichen Zusatzversicherungsverträge auftritt. Aufgrund der Aktenlage steht somit fest, dass die klagende X. AG offensichtlich nicht Vertragspartei ist und es ihr demnach an der erforderlichen Klagelegitimation fehlt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Firma bzw. das Logo der Klägerin auf den Zusatzversicherungspolice und auf dem Titelblatt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Versicherungsanträgen (vgl. Kläg-act. 3-8) erscheint. Nachdem die Klägerin im vorliegenden Verfahren als Partei auftritt und nicht etwa als Vertreterin der Y. Versicherungen und es ihr als solcher an der Klagelegitimation fehlt, ist die Klage abzuweisen. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85 Abs. 2 und 3 VAG).

E. 3

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

E. 7

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.